Option 1:

Gleitende Marktprämie mit Refinanzierungsbeitrag (zweiseitiger Differenzvertrag mit Marktwertkorridor)

Bei einer produktionsabhängigen Zahlung erhält der Anlagenbetreiber als Investitionsschutz - wie im Status quo auch - eine variable Vergütung für tatsächlich eingespeiste Kilowattstunden (Vergütung pro eingespeister kWh). Die Vergütung hängt von einem sogenannten anzulegenden Wert und einem Referenzmarktpreis ab. Der Anlagenbetreiber erhält als Investitionsschutz die Differenz aus anzulegendem Wert abzüglich dem durchschnittlichen Marktwert der Referenzperiode, sofern der anzulegende Wert diese übersteigt. Ein solcher Mechanismus wird bereits im EEG als sogenannte gleitende Marktprämie verwendet. Der Referenzmarktpreis kann grundsätzlich abhängig von unterschiedlichen Referenzperioden (zum Beispiel monatlich oder jährlich) gewählt werden, die bestehende gleitende Marktprämie nutzt zur Verbesserung der Anreize für effizienten Anlageneinsatz und systemdienliche Anlagenauslegung eine jährliche Referenzperiode (technologiespezifischer Jahresmarktwert). Die Vermarktung der Strommengen und der Ausgleich von kurzfristigen Prognosefehlern erfolgen durch den Anlagenbetreiber selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten (Direktvermarkter). Mit der bestehenden gleitenden Marktprämie wurde gegenüber der festen Einspeisevergütung bereits ein großer Schritt in Richtung Marktintegration getan: Da die Erlöse mit dem Strompreis variieren, reagieren die Vermarkter auf Strompreissignale. Fixe, stündliche Erlöse würden demgegenüber einen Rückschritt darstellen.

Die gleitende Marktprämie müsste durch einen Refinanzierungsbeitrag ergänzt werden. Darüber hinaus sollte geprüft werden, wie sie weiter optimiert werden kann, zum Beispiel mit Blick auf effiziente Einsatz- und systemdienliche Investitionsanreize. Zur Einführung eines Refinanzierungsbeitrags wird bei der gleitenden Marktprämie mit Refinanzierungsbeitrag der Referenzmarktpreis der Investitionsschutzkomponente ("Floor") um einen zweiten, höheren Referenzmarktpreis ("Cap") ergänzt. Wird dieser Cap-Referenzmarktpreis überschritten, muss der Anlagenbetreiber die über die Cap hinausgehenden Erlöse an den Staat zurückzahlen. Der Refinanzierungsbeitrag folgt somit der gleichen Systematik wie die Ermittlung der Vergütung, jedoch mit umgekehrten Vorzeichen. Es entsteht ein "Marktwertkorridor", innerhalb dessen keinerlei Zahlung zwischen Staat und Betreiber erfolgt. Unterhalb des Floors werden die Markterlöse um eine Prämie ergänzt, oberhalb der Cap muss der Betreiber einen Refinanzierungsbeitrag leisten.

Abbildung 9 veranschaulicht in drei Grafiken die Zahlungsermittlung sowie die Erlöse für einen exemplarischen Fall einer Windkraftanlage im Fall der gleitenden Marktprämie mit Refinanzierungsbeitrag. Die erste Grafik illustriert die Ermittlung der Zahlungshöhe anhand drei beispielhafter Jahre mit unterschiedlichen Preisniveaus. In der zweiten Grafik werden die Erlöse für beispielhafte zwölf Stunden eines Niedrigpreis- und eines Hochpreisjahrs dargestellt. Die dritte Grafik zeigt am Beispiel von fünf Jahren die möglichen Jahreserlöse, die sich bei unterschiedlichen Preisen und Wetterbedingungen ergeben können.